

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)

04.12.2023

Der ZVEI hat die Entwicklungen rund um die Novellierung des Jugendmedienschutzes von Beginn an intensiv begleitet. Die Transparenz, mit der die Staatskanzleien die Entwicklung des Gesetzentwurfs vorangetrieben haben, ist beispielhaft. Durch die frühzeitige Einbindung der Beteiligten konnten einige materiell-rechtliche und aufsichtsverfahrenstechnische Schwierigkeiten ausgeräumt werden. Der nun vorliegende Vorschlag stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber den Vorgängerversionen dar. So konnte die Komplexität im Vollzug reduziert werden. Vorschläge wie die Möglichkeit der Abgabe einer Selbsterklärung verschlanken das Verwaltungsverfahren und ermöglichen eine schnelle und effektive Aufsicht.

Der deutsche Vorschlag wurde jedoch inzwischen durch ein in Frankreich bereits in Kraft getretenes Gesetz, ebenfalls zur Schaffung eines Jugendschutzsystems, vorweggenommen. Auch in Italien ist die Diskussion über einen vergleichbaren Gesetzesvorschlag weit fortgeschritten. Sowohl der französische als auch der italienische Entwurf weisen Überschneidungen, aber auch Unterschiede zum deutschen Entwurf auf.

Unsere Mitglieder vertreiben ihre Produkte, wie z.B. Smart-TVs, im gesamten europäischen Binnenmarkt. Jede spezifische nationale Anforderung an Endgeräte stellt daher ein zusätzliches Hindernis für den freien Warenverkehr in der Europäischen Union dar. Daher ist es wichtig, dass der deutsche Vorschlag mit den Gesetzen in Frankreich und Italien kompatibel ist. Nationale Besonderheiten können trotz des Rückgriffs auf eine gemeinsame europäische technische Lösung beibehalten werden (wie z.B. die Berücksichtigung unterschiedlicher Altersgruppen im deutschen Vorschlag). Ein vergleichbares Vorgehen in Deutschland, Frankreich und Italien würde einheitliche Standards und Vorgaben für die gesamte Europäische Union ermöglichen. Die Umsetzung der Jugendschutzvorrichtung auf dem deutschen Markt kann durch eine einheitliche Lösung erheblich schneller vorangetrieben werden, als wenn sich die Unternehmen auf unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten einstellen müssten.

Unsere Vorschläge zur Überarbeitung des gegenwärtigen Entwurfs zielen darauf ab, die komplexe Situation aufgrund der unterschiedlichen nationalen Vorschriften zu vereinfachen. Zu diesem Zweck ist eine Überarbeitung des § 12 JMStV-E erforderlich, um die Vorschrift klarer zu formulieren und die notwendige Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten. Unternehmen müssen aus dem Gesetzestext eindeutig erkennen können, wie sie ihre Regulierungspflichten erfüllen können. Unserer Ansicht nach ist dies im aktuellen Entwurf nicht immer der Fall.

Klare Vorgaben an die Unternehmen stärken zudem die Durchsetzungskraft der Aufsicht und somit den Vollzug der Novelle.

Wir regen daher an, den deutschen Ansatz im Sinne einer europäischen und weitgehend einheitlichen Lösung an einer Grundsatzregelung auszurichten. Hierzu haben wir einen Lösungsansatz erarbeitet, der wie dargestellt, gleichzeitig Rechtssicherheit schafft und bereits auf dem Markt verfügbare Jugendschutzvorrichtung mit zum Teil höherem Schutzniveau aufrechterhält.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass den Nutzerinnen und Nutzern des geplanten Jugendmedienschutzinstruments sowohl dessen Mehrwert als auch dessen Grenzen vermittelt werden sollten, um Kinder und Jugendliche nicht in falscher Sicherheit im Umgang mit Medien zu wiegen. Die Vermittlung von Medienkompetenz als flankierende Maßnahme bleibt auch bei Einführung eines entsprechenden Jugendmedienschutzinstruments unerlässlich.

Kontakt

Katrin Heyeckhaus • Senior Legal Counsel • Fachverband Consumer Electronics •
Tel.: +4969 6302 421 • Mobil: +49174 9414 173 • E-Mail: Katrin.Heyeckhaus@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org